

Vertrag zur Anbindung und Nutzung von BiPRO-Webservices

zwischen der
VPV Lebensversicherungs-AG
Mittlerer Pfad 19
70499 Stuttgart
Deutschland

und
Unternehmen
Adresse
PLZ, Ort
Deutschland

Vertragsnummer

Präambel

Zur kosten- und serviceseitigen Optimierung des Datenaustausches in bi- wie multilateralen Geschäftsbeziehungen gewinnen Webservices zunehmend an Bedeutung. Unter einem Webservice versteht man eine fest definierte Datenschnittstelle ohne eigene Oberfläche, die den (standardisierten) Datenaustausch von Computer zu Computer über ein Netzwerk (Internet) sowie den Aufruf und Ablauf von Funktionen auf dem Computersystem des ServiceProviders erlaubt.

Eine hochgradige Ausnutzung der kostensenkungs- und serviceverbessernden Potentiale des Datenaustauschs in bi- und multilateralen Geschäftsbeziehungen mittels Webservices setzt jedoch eine Vereinheitlichung der Schnittstellen der Beteiligten voraus. Deswegen engagieren sich im BiPRO e.V. (Brancheninstitut für Prozessoptimierung) Unternehmen der Versicherungs-/Finanzdienstleistungsbranche mit dem Ziel, die hier unternehmensübergreifenden Prozesse mittels gemeinschaftlich erarbeiteter Standards (BiPRO-Normen) beim Einsatz von Webservices zu optimieren. BiPRO-Webservices sind dementsprechend Webservices, die den Vorgaben der BiPRO-Normen genügen (Normkonformität).

Der Service-Provider ist ein Versicherungsunternehmen und bietet Vertriebspartnern, Anbietern von Maklerverwaltungs-, Vergleichs- oder anderer Software und anderen Unternehmen die Nutzung der von ihm angebotenen BiPRO-Webservices an.

Der Service-Consumer ist ein Versicherungsvermittlungsunternehmen, nutzt ein eigenes, individuell für ihn entwickeltes oder von ihm selbst erstelltes Kunden-, sprich Maklerverwaltungsprogramm (d.h. kein vom Service-Provider, einem MVP-Anbieter oder sonstigen technischem Dienstleister zur Verfügung gestelltes Standard-Kundenverwaltungsprogramm) und ist daran interessiert, die BiPRO-Webservices des Service-Providers an seine Software anzubinden (integrieren) und für die Abwicklung von Geschäftsvorfällen im Zusammenhang mit der Vermittlung, Betreuung und dem Abschluss von Versicherungsverträgen seiner Auftraggeber und Kunden/Interessenten zu nutzen. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragspartner, was folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Rahmenvertrages (nachfolgend: "dieser Vertrag") sind die rechtlichen, organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen bei der Anbindung und Nutzung der vom Service-Provider dem Service-Consumer bereitgestellten BiPRO Webservices (nachfolgend: "Webservices") nach Maßgabe dieses Vertrages und der auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträge.
- (2) In den Einzelverträgen konkretisieren die Vertragsparteien die für die Anbindung und Nutzung bereitgestellten Webservices und bestimmen ergänzend zu diesem Vertrag oder von ihm abweichend die jeweils spezifischen Anbindungs-/Nutzungsbedingungen. Abweichungen von diesem Vertrag sind in den Einzelverträgen zwecks besserer Übersicht zu kennzeichnen und gehen den Regelungen dieses Vertrages vor.
- (3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die in diesem Vertrag und in den Einzelverträgen beschriebenen Leistungen zu erbringen und die beschriebenen Pflichten zu erfüllen.
- (4) Der Service-Provider verpflichtet sich, die Webservices nach Maßgabe dieses Vertrages und der auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträge zur Verfügung zu stellen. Der Service-Consumer verpflichtet sich, die Webservices nach Maßgabe dieses Vertrages und der auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträge über die Schnittstellen an sein System anzubinden.

§ 2 Pflichten des Service-Providers

- (1) Der Service-Provider stellt die Webservices BiPRO-normkonform, d.h. gemäß den Anforderungen der einschlägigen Potentiellen (PN) oder Offiziellen (ON) BiPRO Normen zur Verfügung.
- (2) Die für die Anbindung und Nutzung erforderlichen technischen, fachlichen und inhaltlichen Beschreibungen des jeweiligen Webservice (nachfolgend "Dokumentation") werden vom Service-Provider initial und für jede Änderung (nachfolgend "Update") dem Service-Consumer überlassen.
- (3) Der Service-Provider wird nach Maßgabe dieses Vertrages und der auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträge die Webservices und zugehörigen Dokumentationen pflegen und Updates und neue Versionen zur Verfügung stellen.
- (4) Der Service-Provider informiert den Service-Consumer jährlich über seine regelmäßigen Releasepläne bzgl. der Webservices.
- (5) Der Service-Provider ist verpflichtet, den Service-Consumer bei planmäßig anstehenden Änderungen an den Webservices rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und die zur Anpassung notwendigen Informationen rechtzeitig vorab zur Verfügung zu stellen. Bei unplanmäßigen Änderungen (z. B. rechtliche oder sicherheitstechnische Anforderungen), wird der Service-Provider den Service-Consumer unverzüglich informieren.
- (6) Für den Fall, dass der zur Verfügung gestellte Webservice nicht den vertraglichen Bestimmungen entspricht, wird der Service-Provider den vertragsgemäßen Zustand unverzüglich herstellen.
- (7) Der Service-Provider stellt dem Service-Consumer vor Inbetriebnahme der Webservices eine Testumgebung zum Zwecke der Prüfung der Ergebnisse und Funktionsweisen bereit und hält diese bis zur Einstellung des Webservice-Betriebs aufrecht.
- (8) Änderungen und Erweiterungen jeder Art an den durch den Service-Provider bereitgestellten Vertragsgegenständen oder der Dokumentation darf nur der Service-Provider vornehmen.

§ 3 Pflichten des Service-Consumers

- (1) Der Service-Consumer ist verpflichtet, die nach Maßgabe dieses Vertrages und der jeweiligen Einzelverträge bereitgestellten Webservices über die definierten Schnittstellen an sein System anzubinden, und die Anbindung vor Inbetriebnahme hinreichend zu testen und den vertragsgemäßen Zustand während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.
- (2) Für den Fall, dass die Anbindung eines Webservices seitens des Service-Consumers nach Inbetriebnahme nicht den vertraglichen Bestimmungen entspricht, wird der Service-Consumer den vertragsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherstellen.
- (3) Der Service-Consumer informiert den Service-Provider jährlich über seine regelmäßigen Releasepläne bzgl. der Webservices.
- (4) Der Service-Consumer stellt dem Service-Provider vor Inbetriebnahme der Webservices und nach der Erstintegration im Falle von erheblichen Änderungen (z.B. Releasewechsel) einen Testzugang zum Zwecke der Prüfung der Ergebnisse und Funktionsweisen bereit. Die originäre Verantwortung des Service-Consumers, seine Anbindung entsprechend den vorstehenden Bestimmungen umzusetzen, bleibt unberührt.
- (5) Der Service-Consumer ist verpflichtet, eine vom Service-Provider bereitgestellte geänderte Version des Webservices innerhalb einer angemessenen Frist nach dessen Bereitstellung umzusetzen. Während der Übergangszeit bleibt er berechtigt, die bisherige Version weiter zu nutzen.

§ 4 Kosten

- (1) Seitens des Service-Providers werden die Webservices dem Service-Consumer kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Kosten der Anbindung sowie für den laufenden Betrieb der Service-ConsumerSoftware gehen zu Lasten des Service-Consumers.
- (3) Die Kosten des jeweiligen Änderungsaufwandes trägt jeder Vertragspartner selbst.
- (4) Von den vorstehenden Absätzen abweichende Regelungen vereinbaren die Vertragspartner in den jeweiligen Einzelverträgen.

§ 5 Test und Freigabe

Grundsätzlich sollte bei Erstintegration sowie bei wesentlichen Änderungen während des Betriebs eine gemeinsame Überprüfung und Freigabe der Anbindung stattfinden. Einzelheiten regeln die Vertragspartner in den jeweiligen Einzelverträgen.

§ 6 Nutzungsrechte

- (1) Der Service-Provider räumt dem Service-Consumer hiermit das nicht ausschließliche, vorbehaltlich § 19 Abs. 2 dieses Vertrages nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Webservices nebst Dokumentation und ggf. weiteren Unterlagen nach Maßgabe dieses Vertrages und der auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträge zu den darin beschriebenen Zwecken zu nutzen.
- (2) Nutzungsberechtigt sind neben den Mitarbeitern des Service-Consumers auch von ihm mit der Vermittlung, Betreuung oder dem Abschluss von Versicherungsverträgen betraute selbständige Handelsvertreter (§§ 84 ff., 92 HGB) sowie mit ihm kooperierende Versicherungsmakler (§§ 93 HGB, 59 Abs. 3 VVG).

- (3) Das Nutzungsrecht endet mit der Beendigung des jeweiligen Einzelvertrages.

§ 7 Marken-/Logonutzung

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass ihnen im Rahmen des Vertragszwecks wechselseitig zur Kennzeichnung des Vertragspartners und seiner Produkte, die Verwendung seiner Namen, Marken, Logos und sonstigen Zeichen gestattet ist (§ 23 MarkenG). Erforderliche Informationen zur Darstellung (Farbe, Größe) werden, soweit notwendig, von dem jeweils anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellt.
- (2) Eine darüber hinausgehende, insbesondere werbliche Nutzung bedarf einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz von personenbezogenen Daten und Privat- und Geschäftsgeheimnissen, insbesondere die Bestimmungen zum Schutz von personenbezogenen Daten nach der Europäischen Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung; im Folgenden: "DSGVO"), nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie ggf. weiterer Rechtsvorschriften einzuhalten und Privatgeheimnisse gem. § 203 StGB zu bewahren.
- (2) Die Vertragspartner stellen sicher, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nur Mitarbeiter einzusetzen, die bezüglich des Umgangs mit solchen Daten hinsichtlich Vertraulichkeit und Datenintegrität hinreichend unterwiesen worden sind. Dies gilt für den Service-Consumer entsprechend auch im Hinblick auf Personen (Unternehmer), die für ihn nach § 84 ff. tätig sind oder mit denen er gem. § 92 HGB zusammenarbeitet.
- (3) Soweit bei der Nutzung der Webservices eine Einwilligungserklärung der betroffenen Person (z.B. insbesondere gem. der Art. 4 Nr. 11, 6 Abs. 1 lit. a), 7, 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO) in Bezug auf die Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung von Daten erforderlich ist, stellen die Vertragspartner in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die Einholung und den Nachweis der entsprechenden Einwilligungserklärung sicher. Setzen die Vertragspartner bei der Nutzung der Webservices Dritte zur Verarbeitung von Daten ein (Auftragsverarbeitung), stellen sie in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicher, dass die Verarbeitung entsprechend der insoweit einschlägigen Bestimmungen der DSGVO, des BDSG und/oder sonstiger ggf. relevanter gesetzlicher Vorschriften erfolgt; dies gilt entsprechend für den Fall, dass die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung im Verhältnis zwischen den Vertragspartnern vorliegen sollten.
- (4) Soll bei der Nutzung der Webservices seitens des Service-Consumers ein Datentransfer außerhalb des Geltungsbereiches der DSGVO in einen sog. Drittstaat erfolgen, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Service-Providers. Der ServiceProvider wird seine Zustimmung nicht verweigern, wenn in dem Drittstaat ein adäquates Datenschutzniveau gem. Art. 45 DSGVO besteht. Sollte kein adäquates Datenschutzniveau gegeben sein, werden EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern gem. des Beschlusses der EU-Kommission v. 5. Feb. 2010 (2010/87/EU) vereinbart. Allerdings ist die Verarbeitung von Daten der besonderen Art gem. Art. 4 Ziff. 13-15 DSGVO im Drittstaat generell unzulässig und auszuschließen.
- (5) Jeder der Vertragspartner ist jeweils selbst dafür verantwortlich, dass Informationen mit personenbezogenen Daten oder sensiblen Inhalten dem anderen Vertragspartner nur gesichert (verschlüsselt) zugestellt werden.

§ 9 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erlangten, nicht allgemein bekannten Informationen in den Angelegenheiten des anderen Vertragspartners (vertrauliche Informationen), insbesondere Informationen, die als vertraulich bezeichnet oder als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet streng vertraulich zu behandeln und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit der Vertragspartner nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung dazu verpflichtet ist, die betreffenden vertraulichen Informationen Dritten zugänglich zu machen; der andere Vertragspartner ist hiervon unverzüglich zu unterrichten, und die Zugänglichmachung ist rechtzeitig vorher mit ihm abzustimmen.
- (2) Die Vertragspartner stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die ihnen vom anderen Vertragspartner überlassenen oder von ihnen selbst erstellten Unterlagen und Datenträger, auf denen vertrauliche Informationen aufgezeichnet oder gespeichert sind (vertrauliche Dokumente) gegen eine nicht vertragsgemäße Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe gesichert sind und ein Zugriff Unberechtigter auf diese nicht möglich ist.
- (3) Die Vertragspartner werden vertrauliche Dokumente des anderen Vertragspartners bei Vertragsbeendigung unverzüglich unaufgefordert an diesen herausgeben oder auf dessen Wunsch vernichten; elektronische Dokumente sind unaufgefordert zu löschen. Die Herausgabe, Vernichtung oder Löschung kann, soweit die Durchführung des Vertrages nicht beeinträchtigt ist, auch jederzeit vorher verlangt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.
Zu vernichtende Schriftstücke sind mindestens derart unleserlich zu machen, dass eine Wiederherstellung nur mit unverhältnismäßigem technischem/wirtschaftlichem Aufwand möglich ist. Auf Speichermedien gespeicherte vertrauliche Dokumente sind vor der Entsorgung oder der Überlassung des Speichermediums an Dritte (z.B. im Falle eines erforderlichen Hardwareaustauschs) unwiederbringlich physikalisch zu löschen oder das Speichermedium unbrauchbar zu machen. Der Nachweis der Vernichtung bzw. das Protokoll oder die Bestätigung der Löschung ist dem anderen Vertragspartner auf Verlangen vorzulegen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht, soweit der Herausgabe, Vernichtung oder Löschung der betreffenden vertraulichen Dokumente zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gesetzliche Aufbewahrungspflichten, entgegenstehen.
- (4) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sämtliche Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bedienen, im selben Umfang, wie sie selbst einander hierzu verpflichtet sind, schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Dies haben die Vertragspartner einander auf Verlangen nachzuweisen.

§ 10 Authentifizierung, Autorisierung

Für Webservices verlangen BiPRO Normen in der Regel die Authentifizierung des Service-Consumers und gegebenenfalls relevante Informationen bezüglich dessen Berechtigung für die spezifische Nutzung von Diensten, was im Detail von den Vertragspartnern in den jeweiligen Einzelverträgen geregelt wird.

§ 11 Webcontrolling

- (1) Zum Zwecke der Optimierung der Webservices und aus Gründen der IT-Sicherheit können die Vertragspartner deren Nutzung überwachen und protokollieren. Die Auswertung erfolgt regelmäßig zur Fehleranalyse, Feststellung sicherheitsrelevanter Vorfälle sowie zu internen statistischen Zwecken und zur weiteren Optimierung der nutzerbezogenen Abläufe.
- (2) Jeder der Vertragspartner ist für seinen Bereich dazu verpflichtet, über sicherheitsrelevante Vorfälle im Rahmen der Nutzung des Webservice den anderen Vertragspartner – je nach Gefahrenlage unverzüglich – zu informieren.
- (3) Soweit der Service-Provider zur Klärung von Sicherheitsvorfällen Informationen benötigt, z.B. Angaben über einen konkreten Webservice-User, über die er nicht selbst verfügt, wird der Service-Consumer auf Anforderung hin diese Informationen – soweit ihm gesetzlich erlaubt – zur Verfügung stellen. Gleiches gilt im Falle von an den ServiceProvider gerichteten Auskunftersuchen von berechtigten Dritten (z.B. Betroffenen, Polizei, Staatsanwaltschaft, der Finanzverwaltung oder Aufsichtsbehörden).

§ 12 Verfügbarkeit

- (1) Der Service-Provider ist bestrebt, die Webservices während der Betriebsphase 24 Stunden am Tag hochverfügbar zur Verfügung zu stellen. Die konkreten Verfügbarkeitszeiten und Wartungsfenster werden ggf. in den jeweiligen Einzelverträgen geregelt.
- (2) Im Falle von nicht planbaren Wartungsarbeiten, z.B. zur Behebung von Sicherheitsproblemen, fehlerhaften Ausgabewerten bei Tarifberechnungen etc., wird der ServiceProvider die entsprechenden Webservices unverzüglich deaktivieren, den ServiceConsumer informieren und die erforderlichen Änderungen vornehmen.
- (3) Über Verfügbarkeitszeiten der Testumgebung verständigen sich die Vertragspartner im Einzelfall bzw. regeln diese konkret in den jeweiligen Einzelverträgen.

§ 13 Fehlerbehebung

- (1) Treten bei vertragsgemäßer Bereitstellung und Nutzung der Webservices oder deren Anbindung Fehler auf, werden die Vertragspartner unverzüglich
 - von ihnen festgestellte Fehler in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen dem Vertragspartner melden;
 - Fehler auf die in ihrem Verantwortungsbereich mögliche Verursachung hin untersuchen und dem Vertragspartner über das Ergebnis berichten;
 - den Vertragspartner, soweit notwendig, bei der Fehleranalyse im Rahmen des Zumutbaren unterstützen;
 - in ihrem Verantwortungsbereich liegende Fehler beseitigen und dem Vertragspartner hierüber berichten;
 - bei nicht möglicher Fehlerbeseitigung eine Ausweidlösung zu entwickeln und deren Realisierung ggf. mit dem Vertragspartner abstimmen.
- (2) Jeder Vertragspartner ist für die Beseitigung von Fehlern durch Veränderungen des Webservices oder der Anbindung verantwortlich, soweit die Veränderungen von ihm selbst oder durch Dritte auf seine Veranlassung hin ohne Information des anderen Vertragspartners vorgenommen worden sind, es sei denn, die Vertragspartner weisen für ihren Verantwortungsbereich nach, dass die Veränderungen für den Fehler nicht ursächlich sind bzw. waren.

§ 14 Meldung über Störungen/Probleme, Reaktionszeit

- (1) Wird ein Vertragspartner von dem anderen Vertragspartner über Störungen oder Probleme des Webservice oder der Anbindung benachrichtigt, wobei die Benachrichtigung bevorzugt per E-Mail zu erfolgen hat, liefert er während der Werktage grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden ab Eingang der Meldung des Vertragspartners eine qualifizierte Rückmeldung.
- (2) Davon abweichende Reaktionszeiten, die Einteilung von Fehlern in unterschiedliche Kategorien, Priorisierungen bei der Fehlerbehebung, Fehlerbehebungszeiten, Maßnahmen etc., legen die Vertragspartner in den jeweiligen Einzelverträgen fest.

§ 15 Ansprechpartner

Die Vertragspartner benennen ihren jeweiligen Hauptansprechpartner und/oder ihre jeweils für die Webservices organisatorisch, fachlich, technisch und rechtlich für den Vertrag spezifisch zuständigen Ansprechpartner und informieren den Vertragspartner unverzüglich über Änderungen.

§ 16 Gewährleistung

- (1) Die Vertragspartner stimmen darüber überein, dass es nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software oder Services so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind und von daher für Fehler, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Vertragsgegenstände nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen, nicht gehaftet werden kann.
- (2) Der Vertragspartner, der Software oder Services bereitstellt, übernimmt jedoch ausdrücklich keine Gewähr dafür, dass bei deren Anwendung/Nutzung eine ordnungsgemäße Lauffähigkeit anderer Soft-/Hardware nicht beeinträchtigt wird oder überhaupt noch gegeben ist.
- (3) Im Übrigen - soweit in diesem Vertrag und den auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträgen im Einzelfall keine Gewährleistungsregelung getroffen wurde - richten sich die Gewährleistungsansprüche des Service-Consumers nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Mietvertrag (§§ 535 ff. BGB).

§ 17 Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften einander für sämtliche Schäden, gleich ob aus Vertragsverletzung oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur nach den folgenden Maßgaben:
 - a) Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragspartner einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 - b) Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Vertragspartner – vorbehaltlich Buchst. a) und abweichender einzelvertraglicher Vereinbarungen – einander nur für unmittelbare Schäden, die sie durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweils andere Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), verursacht haben. In diesem Falle ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf eine im Einzelvertrag gegebenenfalls festgelegte Höchstsumme.

- c) Vorbehaltlich Buchst. a) und abweichender einzelvertraglicher Vereinbarungen haften die Vertragspartner einander nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden.
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung von Daten haften die Vertragspartner einander nur, soweit der geschädigte Vertragspartner durch regelmäßige, dem Stand der Technik entsprechende Datensicherungen sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen der Vertragspartner.

§ 18 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt *mit Unterzeichnung der Vertragspartner* / am **xx.xx.xxxx** in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die auf Grundlage dieses Vertrages geschlossenen Einzelverträge entsprechend, soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist. Wird dieser Vertrag gekündigt, behalten dessen Regelungen für die auf seiner Grundlage geschlossenen Einzelverträge bis zu deren wirksamen Beendigung weiterhin Gültigkeit.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Sonstige Vertragsbeziehungen, die zwischen den Vertragspartnern oder zwischen dem Service-Consumer und anderen Gesellschaften des Service-Providers bestehen, bleiben unberührt.
- (2) Die Vertragspartner sind berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf andere mit ihnen verbundene Unternehmen (§ 15 AktG) zu übertragen.
- (3) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (4) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte sowie aus denen fließenden Rechte, sofern dieser Vertrag außerhalb Deutschlands vollzogen wird.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die Vertragspartner bemühen sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht, soweit nicht bereits die an die Stelle der unwirksamen Bestimmung tretende gesetzliche Regelung dem genügt. Entsprechendes gilt auch für den Fall einer Regelungslücke.
- (6) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Beklagten.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossenen Einzelverträge.

Ort, Datum

Unterschrift

Service-Provider

Vorname, Name des Unterzeichners

Ort, Datum

Unterschrift

Service-Consumer

Vorname, Name des Unterzeichners

Einzelvertrag

betreffend die BiPRO Norm 430.4 / BiPRO Normenreihe 430
zum Rahmenvertrag vom 23.09.2022

zwischen der
VPV Lebensversicherungs-AG
Mittlerer Pfad 19
70499 Stuttgart
Deutschland

und
Unternehmen
Adresse
PLZ, Ort
Deutschland

Präambel

Die Vertragspartner konkretisieren in diesem Einzelvertrag einschließlich seiner Anlagen (im Folgenden: „dieser Vertrag“) die Anbindung und Nutzung von BiPRO-Webservices im Rahmen des zu Grunde liegenden Rahmenvertrags.
Die beigefügten Anlagen sind integrale Bestandteile dieses Vertrages.

1. Konkretisierung des Vertragsgegenstandes (vgl.

Rahmenvertrag:§1)

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Anbindung und Nutzung des/von Webservice/s gemäß Norm/Normenreihe 430 (Übermittlungsservice); Einzelheiten ergeben sich aus der(n) Anlage(n).
- (2) Weitere Details zu den unterstützten Prozessen und zur Nutzung sowie ggf. Abweichungen zur BiPRO Normreihe/Norm 430.x ergeben sich ggf. aus Anbindungsdocumentationen, ihrer Fortschreibung sowie der bilateralen Abstimmung der Vertragspartner.

2. Weitere Pflichten des Service-Providers (vgl. Rahmenvertrag: § 2)

Der Service-Provider wird dem Service-Consumer rechtzeitig, d.h. in der Regel mit der unten aufgeführten Frist, über technische Veränderungen an den vertragsgegenständlichen Webservices informieren.

In Bezug auf die in § 2 Abs. 5 des Rahmenvertrages geregelte Informationspflicht hinsichtlich planmäßig anstehender Änderungen wird „rechtzeitig“ wie folgt definiert. Das Wort „rechtzeitig“ wird in klein, mittel und große Änderungsgrößen unterteilt.

- | | |
|----------------------|--|
| Große Änderungen: | Z.B. technische Schnittstellen- oder Realeaseänderungen, die in der Regel mit Aufwänden ab 10 PT einhergehen. |
| Mittlere Änderungen: | Z.B. Änderungen der Logik im TAA-Bereich mit Auswirkungen auf das Verhalten der Schnittstelle, die in der Regel mit Aufwänden von 3 – 9 PT einhergehen. |
| Kleinere Änderungen: | Z.B. rein inhaltliche Änderungen ohne Auswirkungen auf die Schnittstelle, die in der Regel mit Aufwänden von 1 – 2 PT einhergehen. |

3. Weitere Pflichten des Service-Consumers (vgl. Rahmenvertrag § 3)

Verständigen sich Service-Provider und Service-Consumer auf einen zu realisierenden Versions-Stand, hat der Service-Consumer nach erfolgter Zurverfügungstellung der entsprechenden Version des/der vertragsgegenständlichen Webservices seitens des Service-Providers diese spätestens zu dem von dem Service-Provider genannten Ablauftermin der vorherigen Version umzusetzen.

4. Datenlieferung

- (1) Dem Service-Consumer werden von dem Service-Provider Daten zur Verfügung gestellt. Diese können vom Service-Consumer in dessen Anwendungen übernommen und auch automatisiert weiterverarbeitet werden. Für die fachliche Richtigkeit der übermittelten Daten ist der Service-Provider verantwortlich. Der ServiceConsumer speichert und verarbeitet die Daten eigenverantwortlich in seinen Informationssystemen.
- (2) Bei Zweifeln an der Datenrichtigkeit haben allein die in den Systemen des ServiceProviders enthaltenen Daten Gültigkeit, nicht die weiterverarbeiteten Daten des Service-Consumers. Dem Service-Consumer bleibt der Nachweis der Richtigkeit der eigenen Daten vorbehalten
- (3) Soweit technologisch möglich und vereinbart, ist auch die Datenübertragung vom Service-Consumer an den Service-Provider möglich. Für die Richtigkeit der übermittelten Daten ist insoweit der Service-Consumer verantwortlich. Der ServiceProvider speichert und verarbeitet die Daten eigenverantwortlich in seinen Anwendungen.

Einzelvertrag Normenreihe 430.x Anlage 03

- (4) Die fachlichen und technischen Details sowie die spezifischen Regelungen der wechselseitigen Datenübermittlung ergeben sich aus der Anbindungsdokumentation und ihrer Fortschreibung.

5. Ansprechpartnerregelung (vgl. Rahmenvertrag § 15)

Hauptansprechpartner:

Service-Provider

Herr: Kerem Erdogan
Tel.: 0711/1391-2464
Email: kerem.erdogan@vpv.de

Service-Consumer

Frau/Herr
Tel.:
Email:

Weitere Ansprechpartner

Themenfeld	Service-Provider	Service-Consumer
Koordination aller technischen Themen	Name: Serdar Dikmen Telefon: +4971113912796 E-Mail: serkan.dikmen@vpv.de	Name: Telefon: E-Mail:
Koordination aller organisatorischen Themen	Name: Kerem Erdogan Telefon: +4971113912464 E-Mail: Kerem.Erdogan@vpv.de	Name: Telefon: E-Mail:
Koordination aller rechtlichen Themen	Name: Rainer Schrödel Telefon: +4971113912152 E-Mail: rainer.schroedel@vpv.de	Name: Telefon: E-Mail:

6. Vertragsdauer (vgl. Rahmenvertrag § 18)

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung der Vertragspartner / am TT.MM.JJJJ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann insgesamt oder in Teilen (einzelne WS oder Teile davon) von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von X gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Service-Provider

Service-Consumer

Vorname, Name des Unterzeichners

Vorname, Name des Unterzeichners